

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach vom 15.12.2025, mit der Benützungsrichtlinien für die Liegenschaften der Gemeinde Neukirchen an der Enknach erlassen werden:

§ 1

Allgemeines

Diese Verordnung gliedert sich in Allgemeine Benützungsrichtlinien, die für die Nutzung von allen Liegenschaften der Gemeinde gültig sind. Darauf aufbauend gibt es für die einzelnen Liegenschaften spezifische Bestimmungen, die anzuwenden sind. Die Benützungsgebühren sind der Gebührentabelle zu entnehmen.

§ 2

Allgemeine Benützungsrichtlinien

Folgende Vorschriften sind für alle Veranstaltungen bzw. Anmietungen der Liegenschaften der Gemeinde Neukirchen an der Enknach gültig:

- (1) Sämtliche Veranstaltungen bzw. Nutzungen von gemeindeeigenen Liegenschaften bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters bzw. der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die wesentlichen Programmpunkte hinsichtlich Art und Inhalt der Veranstaltung sind der Gemeinde bekanntzugeben.
- (3) Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person unter Angabe der Telefonnummer, unter der diese Person erreichbar ist, namhaft zu machen.
- (4) Die Benützung der Veranstaltungsräumlichkeiten ist mindestens 14 Tage im Voraus zu beantragen.
- (5) Veranstaltungen der Gemeinde Neukirchen an der Enknach und der Schulen sowie der Musikschule und des Kindergartens haben Vorrang.
- (6) Veranstaltungen während des Musik- bzw. Schulbetriebes sind nur nach Absprache und positiver Rückmeldung der Schulleitung und der Gemeinde möglich.
- (7) Die benötigten Schlüssel werden gegen eine Übernahmebestätigung zeitnah vor der Veranstaltung und ausschließlich auf dem Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten ausgegeben. Diese sind dort unverzüglich nach der Veranstaltung zurückzugeben. Die Schlüssel dürfen keinesfalls an

andere Personen oder Vereine weitergeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung wird von der Gemeinde ein Betrag von 200 € pro Schlüssel eingehoben.

- (8) Bei der Schlüsselerückgabe wird der Veranstaltungsbereich einer Kontrolle durch ein Gemeindeorgan unterzogen. Den Anordnungen dieses Organs ist Folge zu leisten.
- (9) Die Räumlichkeiten müssen besenrein und frei von groben Verschmutzungen (z.B. klebrige Böden) übergeben werden. Sollte dies nicht der Fall sein, behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Veranstalter diesen zusätzlichen Arbeitsaufwand mit einem Stundensatz von 60 Euro pro angefangener Stunde in Rechnung zu stellen. Zu den Räumlichkeiten, die gereinigt werden müssen zählen auch die für die Veranstaltung benutzten WC- und Sanitäreinrichtungen.
- (10) Die Besucher und vor allem die ständig oder vorübergehend tätigen Personen werden um eine schonende Benützung der Einrichtung der Veranstaltungsräumlichkeiten ersucht. Sämtliche Beschädigungen sind der Gemeinde zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu melden. Für Schäden jeglicher Art haftet der Benutzer bzw. der Veranstalter.
- (11) In den gesamten Veranstaltungsräumlichkeiten herrscht Rauchverbot.
- (12) Für die Entsorgung der bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Sämtliche Abfälle müssen ordentlich und fachgerecht entsorgt werden (Speisereste, Biomüll und Verpackungsmaterial (Flaschen etc.)) Zur Beseitigung des Mülls können bei der Gemeinde Müllsäcke erworben werden. Die gemeindeeigenen Mülltonnen dürfen nicht zur Entsorgung in Anspruch genommen werden.
- (13) Fluchtwege, Notbeleuchtung und Feuerlöscher dürfen nicht verstellt werden. Die gekennzeichneten Notausgänge sind unbedingt freizuhalten.
- (14) Die Benützung der Erste Hilfe Kästen ist der Gemeinde zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu melden.
- (15) Der Wasser- und Stromverbrauch im Veranstaltungsbereich ist sparsam zu handhaben.
- (16) Der Benutzer hat sicherzustellen, dass während einer Veranstaltung die Bedienung der elektrischen Geräte und Anlagen durch eine eingewiesene Person geschieht. Die Benützung der technischen Anlagen ist im Vorhinein mit dem Gemeindeamt abzusprechen.
- (17) Der Veranstalter muss die Veranstaltungsräumlichkeiten selbst vorbereiten (Tische und/oder Sessel stellen, dekorieren usw.). Nach der Veranstaltung ist vom Benutzer die ursprüngliche Ordnung der Veranstaltungsräumlichkeiten wiederherzustellen.
- (18) Die OÖ. Veranstaltungssicherheitsverordnung ist ausnahmslos einzuhalten.
- (19) Mit der Übernahme gegenständlicher Benützungs- und Gebührenordnung anerkennt der Benutzer dieser Räumlichkeiten bzw. der Veranstalter die Bestimmungen dieser Benützungsordnung. Der Veranstalter hat die Auflagen des Veranstaltungsbewilligungsbescheides genau einzuhalten.
- (20) Die zum Schul- bzw. Kindergartenbereich gehörenden Räume und Gänge müssen spätestens bei Schul- bzw. Kindergartenbeginn wieder voll benutzbar sein. Dies gilt sowohl für das Schulzentrum, die Kindergartengebäude als auch für die Musikschule.

- (21) Die Benützung durch Auswärtige Vereine oder Organisationen bedürfen der separaten Zustimmung des Bürgermeisters.
- (22) Sollten Straßensperren gem. § 90 StVO erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, die dafür erforderlichen Verkehrsschilder bei der zuständigen Straßenmeisterei auszuleihen. Die Gemeinde selbst stellt keine Schilder zur Verfügung.

§ 3

Spezifische Bestimmungen für die Nutzung der Mehrzweckfläche Bauhof

- (1) Betriebszeiten:
- a) Musikdarbietungen haben spätestens um 2:00 Uhr zu enden.
 - b) Das Ausschankende wird mit längstens 2:30 Uhr festgesetzt.
 - c) Das Veranstaltungsgelände ist um 3:00 Uhr zu schließen.
- (2) Allgemeine Bedingungen und Auflagen:
- a) Das Bauhofgebäude und die eingezäunten Flächen (Betonboxen, Reserveflächen) stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Eine Benützung der Flächen darf nur nach Rücksprache mit dem Bauhofleiter erfolgen.
 - b) Der Waschplatz kann z.B. für die Abstellung eines Kühlwagens genutzt werden. Das Verbindungstor zwischen Waschplatz und Veranstaltungsplatz ist stets frei und geschlossen zu halten.
 - c) Die Einfahrten zu beiden Bauhofgebäuden sind freizuhalten.
 - d) Das Festzelt ist nach den Montagerichtlinien des Herstellers aufzustellen und zu betreiben.
 - e) Für die Besucher sind ausreichend Parkmöglichkeiten, die ein Zu- und Abfahren auch bei Regenwetter ermöglichen, vorzusehen. Die Parkflächen sind rechtzeitig anzukündigen und sichtbar zu kennzeichnen.
 - f) Die Verwendung von offenem Feuer ist nicht zulässig.
 - g) Der gesamte umliegende Außenbereich ist nach der Veranstaltung zu säubern und von Verunreinigungen aller Art wie z.B. Papier, Glasscherben, Flaschen, Dosen, Zigarettenreste zu befreien. Bei groben Verunreinigungen ist dieser notfalls zu kehren.
 - h) Die Abrechnung des Stromverbrauchs, Wasserverbrauchs und der Kanalgebühren erfolgt über eigene Zähler.
 - i) Die Glascontainer sowie der TKV-Container müssen zu jeder Zeit für die Entsorgung zugänglich bleiben. Die WC-Anlage, die vom Außenbereich des Bauhofes zugänglich ist, ist zu reinigen.

§ 4

Spezifische Bestimmungen für die Nutzung der Musikschule, des Gewölbes (Ort der Begegnung), des Dorfplatzes und des Parks im Dorf

- (1) Im Gemeindesaal dürfen keine Getränke und Speisen eingenommen werden.
- (2) Im 2. Obergeschoss ist die Einnahme von Speisen und Getränken verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Aufenthaltsraum der Musikkapellen.
- (3) Einrichtungsgegenstände der Musikschule bzw. des Gemeindeamtes werden grundsätzlich nicht verliehen. Ausnahmen davon obliegen dem Bürgermeister bzw. den Gemeindeorganen.
- (4) Die Benützung des Geschirrspülers der Bar darf ausschließlich mit den von der Gemeinde bereitgestellten Spülmitteln erfolgen.
- (5) Bei Veranstaltungen im Park im Dorf muss die Absturzsicherung für die Bühne aufgestellt werden, der Aufbau erfolgt durch den Bauhof und ist rechtzeitig mit dem Bauhofleiter zu organisieren.
- (6) Für Straßenabsperungen gemäß § 90 StVO bzw. Umleitungen der Busse ist der Veranstalter verantwortlich. Die Straßensperungen sind rechtzeitig mit dem Bauhofleiter und dem Bauamt abzusprechen.
- (7) Der Auf- und Abbau der Zelte ist mit dem Bauhofleiter zu terminisieren.
- (8) Bei Veranstaltungen auf dem Dorfplatz erfolgt die Abrechnung des Stroms über einen eigenen Stromzähler.

§ 5

Spezifische Bestimmungen für die Nutzung des Schulzentrums und des Schulvorplatzes

- (1) Bei Verwendung der Bodenschutzmatten ist der Auf- bzw. Abbau mit dem Schulwart bzw. dem Bauhofleiter zu koordinieren.
- (2) Bei der Benützung der Ausspeisungsküche sind die Kochstellenleiterin und der Schulwart zu informieren.
- (3) Die Gemeinde Neukirchen an der Enknach übernimmt für die Benützung der Ausspeisungsküche sowie für etwaige Verletzungen im Zuge der Benützung keine Haftung.
- (4) Die Handhabung der Küchengeräte hat entsprechend der dafür vorgesehenen Bedienungsanleitungen zu erfolgen. Unklarheiten sind im Vorfeld mit dem zuständigen Gemeindeorgan abzuklären. Eventuelle Beschädigungen müssen der Gemeinde zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemeldet werden. Für sämtliche entstandenen Schäden haftet der Benützer.
- (5) Die Benützung des Geschirrspülers darf ausschließlich mit den von der Gemeinde bereitgestellten Spülmitteln erfolgen.

- (6) Die Ausspeisungsküche ist nach jeder Benützung aufgeräumt und sauber zu hinterlassen, der Boden muss gewischt werden.
- (7) Nach jeder Benützung der Ausspeisungsküche ist eine Kontrolle der Küchengeräte durch ein Gemeindeorgan (Kochstellenleiterin oder Schulwart) vorzunehmen. Die für die Veranstaltung Verantwortliche Person muss für die Kontrolle nicht zwingend vor Ort sein, jedoch zumindest telefonisch erreichbar sein.
- (8) Es dürfen keine Lebensmittel und Getränke zurückgelassen werden.
- (9) Beim Verlassen der Ausspeisungsküche sind die Küchengeräte verlässlich auszuschalten.
- (10) Bei der Zubereitung von frittierten Speisen ist eine Reinigungspauschale in der Höhe von 50 Euro zu entrichten.
- (11) Jede Benützung des Turnsaales bzw. des Gymnastiksaales ist vom Verantwortlichen in eine Liste einzutragen.
- (12) Die Duschräumlichkeiten dürfen nur zum Duschen verwendet werden. Darüberhinausgehende Körperpflege, z.B. Rasur, ist zu unterlassen. Bei Zuwiderhandeln werden für den zusätzlichen Reinigungsaufwand 60 Euro je angefangener Stunde in Rechnung gestellt.
- (13) Nach Benützung der Säle sind alle Fenster und Türen zu schließen und das Licht auszuschalten.
- (14) Auf dem Schulvorplatz ist das Aufstellen von Zelten mit Bodenverankerungen nicht zulässig.

§ 6 Benützungsgebühren

- (1) Für die Veranstaltungsräumlichkeiten in der Musikschule werden folgende Gebühren festgesetzt:

Raum/Örtlichkeit	Örtliche Vereine und Institutionen je Veranstaltungstag		Auswärtige Vereine und Institutionen je Veranstaltungstag
	mit Gewinnabsicht	ohne Gewinnabsicht	
Bar	€ 40,--	auf Anfrage	auf Anfrage
Gewölbe	€ 50,--	auf Anfrage	auf Anfrage
Rhythmischer Gymnastiksaal	€ 40,--	auf Anfrage	auf Anfrage
Großer Saal inklusive Foyer und Bar	€ 100,--	auf Anfrage	auf Anfrage
Großer Saal inklusive Foyer, Bar und rhythmischem Gymnastiksaal	€ 120,--	auf Anfrage	auf Anfrage
Nutzungsgebühr technische Ausstattung	€ 0,--	€ 0,--	€ 50,--

Von der Gebühr für das Gewölbe und den Gemeindesaal ausgenommen sind vereinsrechtlich relevante Versammlungen von auf der Vereinsliste der Gemeinde enthaltenen Organisationen sowie Sitzungen der Gemeinderatsfraktionen.

- (2) Für die Benützung der Freiflächen um das Gemeindeamt bzw. die Musikschule werden folgende Gebühren festgesetzt:

Raum/Örtlichkeit	Je Veranstaltung mit Gewinnabsicht	Je Veranstaltung ohne Gewinnabsicht
Dorfplatz inkl. Park im Dorf und EG Musikschule	1 Tag € 150,-- Jeder weitere Tag € 25,-- Je Auf- und Abbautag € 25,--	auf Anfrage
Park im Dorf inklusive EG Musikschule, exklusive Gewölbe	€ 50,--	auf Anfrage
Standgebühr	€ 50,--	auf Anfrage

In diesen Gebühren ist die Benützung der WC-Anlagen sowie der Garderoben im Erdgeschoss der Musikschule inkludiert. Veranstaltungen mit Gewinnabsicht sind Veranstaltungen, bei denen gegen Entgelt (auch freiwillige Spenden) Speisen, Getränke oder Dienstleistungen angeboten werden.

- (3) Für die Nutzung der Mehrzweckfläche Bauhof werden folgende Gebühren festgesetzt:

Raum/Örtlichkeit	Je Veranstaltung mit Gewinnabsicht	Je Veranstaltung ohne Gewinnabsicht
Mehrzweckfläche Bauhof für örtliche Vereine und Institutionen	1 Tag € 150,-- Jeder weitere Tag € 25,-- Je Auf- und Abbautag € 25,-- zuzüglich Strom- Wasser- und Kanalkosten nach tatsächlichem Verbrauch	auf Anfrage
Veranstaltungen mit privatem Charakter	auf Anfrage	auf Anfrage

Veranstaltungen mit Gewinnabsicht sind Veranstaltungen, bei denen gegen Entgelt (auch freiwillige Spenden) Speisen, Getränke oder Dienstleistungen angeboten werden.

- (4) Für die Nutzung des Schulzentrums für Veranstaltungen mit Einnahmen werden folgende Gebühren festgesetzt:

Raum/Örtlichkeit	Je Veranstaltungstag
Turnsaal	€ 50,--
Gymnastiksaal	€ 30,--
Ausspeisungsküche	€ 50,--
Ausspeisungssaal	€ 50,--
Schulvorplatz	€ 50,--

Diese Gebühren beinhalten Stromverbrauch, Wasserverbrauch, Heizung und Kanalgebühren. Die Nutzung von weiteren Räumlichkeiten ist beim Gemeindeamt und bei der Schulleitung anzufragen. Die Gebühren dafür werden individuell durch die Gemeinde festgelegt. Karitative Veranstaltungen (z.B. Blutspenden Rotes Kreuz) sind von den Gebühren ausgenommen. Die Feststellung, ob eine Veranstaltung karitativ ist, obliegt der Gemeinde.

- (5) Für die Nutzung des Turnsaales und des Gymnastiksaales für sportliche Aktivitäten bzw. Trainingseinheiten werden folgende Gebühren festgesetzt:

Raum/Örtlichkeit	Jugendtraining bis 14 Jahre pro Schuljahr pauschal	Erwachsenentraining pro Schuljahr pauschal
Turnsaal:	€ 30,-- je Trainingseinheit	€ 100,-- je Trainingseinheit
Gymnastiksaal:	€ 20,-- je Trainingseinheit	€ 60,-- je Trainingseinheit

Diese Pauschalen verstehen sich inklusive Benützung der Duschen, Strom, Wasser, Heizung und Kanalgebühren. Für die Nutzung der Schränke im Geräteraum des Turnsaales werden folgende Gebühren festgesetzt:

Schranktyp	pro Schuljahr pauschal
Schrank groß	€ 30,--
Schrank klein	€ 20,--

§ 7

Indexsicherung und Jährliche Anpassung

- (1) Sämtliche in dieser Verordnung angeführten Gebühren sind indexgesichert. Als Grundlage der Wertsicherung wird der Verbraucherpreisindex 2020, Basiswert Jänner 2025, herangezogen.
- (2) Die Indexanpassung erfolgt jährlich zum 01.01.
- (3) Darüber hinaus können die Gebühren vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Beschluss des Gemeinderates

Diese Richtlinien und Gebühren wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen an der Enknach am 15.12.2025 unter Tagesordnungspunkt 6.1 beschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benützungsrictlinien für die Liegenschaften der Gemeinde vom 10.11.2025 außer Kraft

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in purple ink, appearing to read "Johann Prillhofer".

Mag. Johann Prillhofer